

Freitag, den 30. März 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Tag.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
		Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh b. 9 Uhr	Mitt. b. 3 Uhr	Abends b. 9 Uhr
		3. U.		3. U.		3. U.		R. W.		R. W.		R. W.				
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			
März	21	28	1,0	28	0,3	27	11,0	—	2	—	7	—	5	trüb	heiter	wolk.
"	22	27	10,5	27	10,7	27	9,9	—	2	—	10	—	7	heiter	schön	heiter
"	23	27	10,0	27	10,0	27	10,0	—	4	—	12	—	9	f. heiter	f. heiter	f. heiter
"	24	27	11,2	28	0,0	27	11,2	—	5	—	11	—	8	schön	f. heiter	f. heiter
"	25	27	10,9	27	10,3	27	9,3	—	6	—	12	—	8	schön	schön	f. heiter
"	26	27	8,6	27	9,7	28	1,0	—	4	—	11	—	4	heiter	Sturm	f. heiter
"	27	28	0,9	28	0,9	28	0,1	—	2	—	9	—	6	f. heiter	f. heiter	schön

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 302.

Kündmachung

ad Num. 78.

der Verkaufs-Versteigerung der im Bezirke Capodistria Istrianer Kreises, gelegenen Franziskaner-Kirche.

In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decrets vom 11. Februar d. J. Nr. 99, wird am 19. April d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem kaiserlichen königlichen Rentamte in Capodistria zum Verkaufe der im Bezirke Capodistria gelegenen, auf 1466 fl. 32 kr. geschätzten Franziskaner-Kirche, im Flächeninhalte von 135 Quadrat-Klaftern 5 Schuhen, im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden. Diese Kirche wird, wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiskalpreis ausgebothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kais. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in barem Conventions-Münze oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschlags-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffschlags binnen 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährend Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsen, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Ersehungspreis den Betrag von 50 fl.

übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. Bey gleichen Anbörthen wird demjenigen der Vorzug gegeben, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Kirche können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capodistria eingesehen werden.

Von der k. k. Staats- Güter- Veräußerungs- Prov. Commission. Triest am 3. März 1827.

S i g m u n d R i t t e r v. M o s s m i l l e r n,
k. k. Gubernial- und Präsidial- Secretär.

Z. 304.

N a c h r i c h t

ad Nr. 5860.

vom kaiserlichen königlichen mähr. schles. Gubernium.

(2) Bey dem hierortigen k. Provinzial- Cameralzahlamte ist die mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. verbundene erste Zahlamtschreibersstelle in Erledigung gekommen. Jene, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich über den Besitz der zur Erlangung eines Cassadienstes vorgeschriebenen Eigenschaften, insbesondere aber über ihre erforderlichen Kenntnisse im Rechnungsfache und Cassageschäfte, dann über ihr gutes moralisches Betragen gehörig auszuweisen vermögen, haben ihre instruirten Besuche bis 20. April laufenden Jahres, als dem zur Wiederbesetzung dieser Stelle, oder für den Fall, wenn dieselbe durch Vorrückung besetzt werden sollte, der letztern, mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. verbundenen Zahlamtschreibersstelle festgesetzten Concurstermine, bey diesem Landes- Gubernium einzubringen.

Brünn am 23. Februar 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 289.

(2)

Nr. 991.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Micheltshitsch, als Inhaber des Gutes Semitsch im Neustädter Kreise, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Darlehens- Scheins über vom Gute Semitsch am 3. November 1809 sub Art. 305, an Personalsteuer- Darlehen 99 fl., und sub Art. 306 pro rusticali mit 168 fl. 14 1/4 kr. bezahlte Beträge, gewirget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgründe Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers der obgedachte Darlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. März 1827.

Z. 290.

(2)

Nr. 1021.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Kof, als Inhabers der Herrschaft Weisensfels, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, über das von obiger Herrschaft im Jahre 1806 an das General- Einnehmeramt sub Journals- Art. 149, pro dominicali mit 3. 19 fl. 35 kr.
pro rusticali mit 141 5 „ 18 „

zusammen 176.4 fl. 53 kr.

abgestattete Darlehen ausgestellten 6 o/o Darlehensscheines vom 31. Jänner 1806 gewirget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein aus was immer

für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Kof, respec. der Herrschaft Weissenfels, die obgedachte Darlehensurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 7. März 1827.

Z. 288.

(2)

Nr. 990.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Freyherrn v. Dietrich, Inhaber der Herrschaft Ruhauß und Altguttenberg, auch Neumärktl genannt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der in Verlust gerathenen, auf Rahmen der gedachten Herrschaft lautenden 6 o/o Zwangsdarlehensscheine von dem Jahre 1806 Art. 369 ddo. 23. März 1806 pro rusticali pr. 1832 fl. 19 2/4 fr., Art. 441 vom 23. Juny 1806 pro dominicali pr. 418 fl. 41 1/4 fr., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der obbemeldten Herrschaft der gedachte Zwangsdarlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. März 1827.

Z. 296.

(2)

Nr. 1170.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz Freyherrn v. Lichtenberg, Güterinhabers, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich nachstehender, von der krain. ständ. Generaleinnehmer-Amtscaße ausgestellten, vorgeblich in Verlust gerathenen Darlehensscheine, als:

Vom Gute Schwarzenbach:

des Darlehensscheines vom 31. Jänner 1806, sub Jour. Art. 146 pro dominicali pr.	112 fl. 54 3/4 fr.
des Darlehensscheines vom 31. Jänner 1806, sub Jour. Art. 196 pro rusticali pr.	381 „ 59 1/4 „
und zwar des letztern vom 20. May 1806 a 6 o/o.	

Vom Gute Gallenegg:

des Darlehensscheines ddo. 31. Jänner 1806 a 6 o/o, sub Art. Nr. 147 pro dominicali pr.	171 „ 28 2/4 „
---	----------------

Vom Gute Geschieß und Gritschhof:

des Darlehensscheines ddo. 31. Jänner 1806, sub Jour. Art. Nr. 146 a 6 o/o pro dominicali pr.	120 „ 49 2/4 „
des Darlehensscheines ddo. 31. May 1806, sub Jour. Art. Nr. 403 a 6 o/o pro rusticali pr.	505 „ 8 1/4 „

Vom Gute Habach:

des Darlehensscheines ddo. 31. Jänner 1806 a 6 o/o, sub Jour. Art. Nr. 147 pro dominicali pr.	423 fl. 17 3/4 fr.
des Darlehensscheines ddo. 2. Juny 1806 a 6 o/o, sub Jour. Art. Nr. 412 pro rusticali pr.	1247 „ 58 „

gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte in Verlust gerathene Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können ver-

meinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des obgedachten Herrn Bittstellers, die vormeldeten in Verlust gerathenen Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain Laibach den 7. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 266.

E d i c t.

Nr. 131.

(3) Von dem Bezirksgerichte Schneeberg, als Realinstanz, wird der unbekannten Gertraud Groschel und ihren gleichfalls unbekannten und unwissend wo befindlichen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Herr Anton Ferdinand Macker, Curat am heiligen Kreuzberge bey Laas, die Pränotation der Zeugenaussagen zum ewigen Gedächtnisse vom bezirksgerichtlichen Eröffnungsbescheide vom 23. Jänner 1827, Z. 109, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 26. Jänner 1827, Z. 114, auf daß der löblichen Pfarrgült Laas sammt dazu gehörigen Grundstücken dienstbare, zu Altenmarkt unter Conscriptions-Zahl 18 gelegene, angeblich bis in das Jahr 1799 von der Gertraud Groschel besessene Haus und auf die dazu gehörigen Grundstücke erwirkt und auf Rechtfertigungserklärung dieser Pränotation und Zuerkennung des angeblich hierauf erworbenen Eigenthumsrechtes, die Klage eingebracht und um Aufstellung eines Curators absentium gebethen. Da der Aufenthalt der beklagten Gertraud Groschel und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil diese vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den Matthäus Vach zu Laas als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Verhandlungstagsatzung wurde auf den 1. May 1827 Früh um 9 Uhr vor dieser Realinstanz angeordnet und die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhastig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Realinstanz Bezirksgericht Schneeberg am 29. Jänner 1827.

Z. 280.

E d i c t.

Nr. 506.

(3) Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Saiz zu St. Jobst, in die öffentliche Versteigerung der dem Mathias Mausfer gehörigen, gerichtlich auf 199 fl. geschätzten, der Herrschaft Rupertsdorf sub Urb. Nr. 19 dienstbaren, zu Wirtschendorf gelegenen $\frac{3}{4}$ Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Vergleiche ddo. 15. Jänner 1827, Exh. Nr. 287 schuldigen 10 fl. 3g kr., im Executionswege gewilliget worden.

Nachdem nun hiezu drey Versteigerungstagsatzungen, als der 7. April, 7. May und 7. Juny 1827, stets Früh um 9 Uhr im Orte der Realität gegen dem bestimmt worden sind, daß, im Falle obiger Hubgrund weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsatzung um die Schätzung verkauft werden könnte, derselbe bey der dritten auch unter derselben hinten gegeben werden würde; so werden alle Kauflustigen an besagten Tagen dahin zu erscheinen vorgeladen, allwo sie, oder auch eher hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden die dießfälligen Licitations-Bedingnisse vernehmen können.

Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 16. März 1827.

Z. 284.

E d i c t.

Nr. 225.

(3) Von dem Bez. Gerichte Adelsberg, als Obervormundschaftsbehörde der Maria Ischernatsch'schen Pupillen aus Adelsberg, wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Ischernatsch, Vaters und Vormundes der minderjährigen Maria und Franz Ischernatsch, die freiwillige Versteigerung des im Markte Adelsberg liegenden, und der Pfarrgült St. Stephan allda unterthänigen Hauses sub Nr. 98, bewilliget worden. Zu diesem Ende wird die Licitation in der dießherrschastlichen Gerichtskanzley mit dem Umhange auf den 7. April l. J. ausgeschrieben, daß dieses Haus bey der anberaumten Zeitbiethung um den Meistbuth werde hinten gegeben werden. Die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Adelsberg am 17. März 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 274.

(3)

ad Nr. 2025.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Japrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Baiern glücklich bestehenden Verwandtschafts-Verhältnisse und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten beizutragen, haben Uns und den König von Baiern bestimmt, den wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs unter dem 24. May 1817 abgeschlossenen Vertrag, dessen Dauer mit 1. August 1822 abgelaufen war, welcher aber nach dem getroffenen Uebereinkommen seither ununterbrochen fort beobachtet ist, nun förmlich unter jenen Modificationen zu erneuern, welche den Umständen angemessen erachtet worden sind. In Folge dessen sind zwischen Unserem und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Baiern folgende Puncte verabredet und förmlich unterzeichnet worden: Artikel I. Alle Civil- und Militär-Behörden der contrahirenden Theile, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen Macht die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Macht Schutz und Zuflucht finden könne. Artikel II. Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Militär-Zweige der Armee des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fourierschützen der Officiere, welche das Gebietz des andern contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bey ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souveräns oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartell besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger derjenigen Armee zurück zu stellen, von welcher er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle Statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte. Hinsichtlich der entwichenen Ober-Officiere der beyderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den dießfalls zwischen den contrahirenden Mächten verabredeten besondern Bestimmungen zu benehmen. Artikel III. Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, in die Staaten eines der hohen Contrahenten sich heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansässig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird. Artikel IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen, die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so fern sie nicht

(Zur Bepl. Nr. 26 d. 30. März 1827.)

B

früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt sind, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären, indem beyde Mächte gegenseitig sich dahin einverstehen, daß keine derselben verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nach dem sie bey den Truppen der anderen Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden. Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagen-Stücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bey den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikel V und des allenfälligen Bothen- oder Fuhrlohns bey den Equipage- und Armatur-Stücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben; in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, in so fern er eines besitzt, zu leisten. Artikel V. Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung wird täglich auf vier Kreuzer und 1 $\frac{3}{4}$ Pf. Brod, die Ration aber auf sechs Pfund Hafer (nach dem Maße berechnet der 28ste Theil eines Baierschen Scheffels und der achte Theil eines Nieder-Oesterreichischen Mähens) acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh Baiersches Gewicht festgesetzt. Die Vergütung des diesfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bey der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde in klingender Silber-Münze, und hinsichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brotes nach dem laufenden Marktpreise, der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt zu geschehen. Der Tag der Ergreifung des Deserteurs, als Maßstab des Termines, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Rationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden. Da Deserteurs keine gesetzlich gültigen Schulden machen, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn. Artikel VI. Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden Conventions-Geld für einen Mann zu Fuß und zwölf Gulden Conventions-Geld für einen Cavalieristen mit dem Pferde, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle Statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat. Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen der Macht, die ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Deserteur dem Corps, dem er angehört, oder denen, die zu seiner Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des neunten Artikels zurück gestellt. Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bey der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- oder Civil-Behörden ein Protocoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber der derjenigen Macht, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden. Mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten. Artikel VII. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübet, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen und den dortigen Gesetzen

gemäß zu bestrafen seyen. Hätte ein Deserteur in einem anderen Lande ein großes Verbrechen, zum Beispiel: Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung gefangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienste geeignet sey oder nicht. Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert. Artikel VIII. Jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines oder mehrerer Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzubalten, dergestalt, daß von dem Augblicke an, wo er oder sie dieselbe überschritten haben, die Verfolgung nur durch einen oder zwey Mann, welche mit Paß oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte, ohne sich an der Person des Deserteurs im Mindesten zu vergreifen, geschehen kann, um die daselbst befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistent zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften. Wird derselbe wirklich an dem, durch die Partey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arreirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, so findet die Belohnung in Geld (Taglia) nicht Statt. Artikel IX. Tritt der Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden ein, so hat der damit beauftragte Truppen-Commandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens die nächste jenseitige Militär- oder Civil-Behörde davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde, wann die Ablieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punct, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppen-Detachement eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben mitzurichten ist, übergeben. Der ausliefernde Commandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V und VI festgesetzten Kosten und Auslagen aus. Artikel X. Gleicher Weise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II benannten Fourierschützen, zum Militär-Stat gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des anderen Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel V bestimmten Verpflegungskosten auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden. Artikel XI. Ein jeder Officier der Armee des einen Staates, welcher sich beggeben lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militär-Dienste des anderen Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und bezubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihr an weiter rückwärts liegende Provinzen zu verschaffen, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt

werden. Artikel XII. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenen Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurück zu stellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertretung des Verbotheß einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen. Artikel XIII. Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die beyderseitigen flüchtigen Militär-Pflichtigen ausgedehnt, und so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen, damit 1) die an der Gränze der einen Macht ohne legale Bewilligung und vorschristmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen, männlichen Unterthanen der anderen Macht ohne Weiteres zurück in ihr Vaterland gewiesen werden. Im Uebrigen haben die wegen des freyen Verkehrs der Gränz-bewohner von den beyderseitigen Regierungen festgesetzten Vorschriften fortwährend ihre volle Kraft. 2) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschristmäßigen Pässen in dem Gebiethe der anderen Macht befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militär-Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamirung ihrer vorgesetzten Behörden in ihr Vaterland zurück geschickt; so wie 3) die Unterthanen der einen Macht, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie ihrem Vaterlande der Militär-Pflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militär-Dienstleistung der andern Macht engagirt werden. Beyde Souverains versprechen sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angeht, deßhalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reclamirten bey sich verbergen oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen. Artikel XIV. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht von einer oder der anderen der zwey contrahirenden Mächte eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartels-Vorschriften für sämtliche Deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch zwischen Oesterreich und Bayern zu gelten haben, und dadurch die Stipulationen der gegenwärtigen Uebereinkunft als erloschen zu betrachten seyn werden, es müßten denn die beyden hohen contrahirenden Theile sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechenden Stipulationen nachträglich vereinigen. Artikel XV. Beyde hohe Contrahenten werden zu gleicher Zeit diese erneuerte Cartel-Convention, sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen, in allen Ihren Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen und insbesondere allen Ihren Militär- und Civil-Beamten und anderen Vorgesetzten befehlen, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde. Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen und dieselben mittelst gegenwärtigen, allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten,

darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am sieben und zwanzigsten Tage des Monats Februar, im Jahre des Heils Ein tausend acht hundert sechs und zwanzig, Unserer Regierung im fünf und dreyßigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Friedrich Kaver Prinz zu Hohenzollern = Hechingen,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr von Stipsicz,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Seiner k. k. apostolischen Majestät höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

Z. 282.

A V V I S O.

Nr. 5128.

(3) E rimasto vacante il posto di controllore presso la cassa circolare di Spalato. A questo posto è annesso l'annuale soldo di fiorini seicento in moneta di convenzione, coll'obbligo di prestare cauzione mediante il deposito di fiorini ottocento pur in moneta di convenzione, oppure con una fidejussione prammatica dello stesso valore. Chi si trovasse qualificato per concorrere a questo posto dovrà produrre una documentata istanza all' i. r. governo della Dalmazia, dimostrando il proprio stato, l'età, la religione, gli studj fatti, la conoscenza delle lingue italiana e tedesca, la sua capacità, il luogo di nascita, e le cognizioni acquistate in oggetti di cassa. Il concorso resta aperto a tutto il prossimo venturo mese di marzo. L' aspirante che fosse già attualmente impiegato dovrà far giungere la propria istanza col mezzo dell' ufficio a cui appartiene; e si avverte che quanto venisse soltanto asserito e non validamente comprovato si riterrà come non detto, quallora non consti senz' altro in via ufficiosa. Zara 20 febbraio 1827.

MICHELE MARTELLINI.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 277.

(3)

Nr. 896.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Hermann, hierortigen Kaffehieders in der Spitalgasse, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich, nachbenannter auf den hier in der Spitalgasse Nr. 167 alte, 266 neue, haftenden Urkunden, als:

- a) der Carta bianca ddo. 27. May 1764, vorgemerkt den 5. December 1770, vom Gregor und Margareth Terray, zu Gunsten der Maria Poeluis über 1000 fl. ausgestellt;
- b) des Erkenntnisses ddo. 12. Februar und vorgemerkt 6. März 1773, über eine Schuld des Gregor Terray an den Philipp Kostmehl pr. 125 fl. lautend, und
- c) der Schuldobligation ddo. 14. July 1772, vorgemerkt 13. December 1773, von Gregor und Margareth Terray an den Thomas Karpe über 100 fl. k. W. ausgestellt, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden und respec. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Joseph Hermann, die obgedachten Urkunden, respec. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. März 1827.

3. 278.

(3)

Nr. 1162.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz und der Theresia Wasser, Eigenthümerinn des Hauses Nr. 8 in der Karlstädter-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 8 in der Karlstädter-Vorstadt seit 14. Februar 1776 intabulirten, von der Maria Elisabeth Reit mit Johann Reit am 26. Jänner 1776 geschlossenen Vergleichs- und Uebergabvertrages, dann des von Maria Kortscheck ausgestellten, auf Theresia Wasser lautenden Schuldbrief ddo. 1. July 1795 intabulato 23. July 1795 pr. 400 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so-
gemiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Franz und Theresia Wasser, die obgedachten zwey Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 6. März 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 283.

Erweiterte Licitations = Ankündigung.

(3)

Im Nachhange der unterm 28. Jänner 1827 mittelst der öffentlichen Zeitungsblätter bekannt gemachten Licitations = Ankündigung der, auf den 2. April 1827 festgesetzten, bey dem k. k. Militär-Ober-Commando im Küstenlande zu Triest abgehalten werdenden öffentlichen Versteigerung zur Erlangung eines Vorrathes an Kunia; = Tuch auf Matrosen = Mäntel für die k. k. Marine, auf 7000 Wiener-Ellen Kunia; = Tuch 3/4 Wiener-Ellen breit, wird anmit nachträglich denen Lieferungslustigen zur Kenntniß gebracht, daß vermöy herabgelangtem hohen kriegsräthlichen Rescript von 9. März 1827, E. 674, der Bedarf des Kunia; = Tuchs zu obigem Zwecke um 9000 Wiener-Ellen Kunia; = Tuch 3/4 Wiener-Ellen breit, sich erhöht habe, sonach der gesammte Bedarf nunmehr in 16000 Wiener-Ellen 3/4 Wiener-Ellen breiten Kunia; = Tuchs besteht, und auf dieses Quantum die Versteigerung in demselben Ort, wie solche unterm 28. Jänner 1827 bereits angekündigt wurde, Statt finden werde; nur wird noch zur Richtschnur für Lieferungslustige hier beigefügt, daß die Termine, in welchen dieses Kunia; = Quantum abgeliefert werden muß, am Tage der Licitation (2. April 1827) genau und bestimmt, nebst den anderweiten Licitationsbedingungen werden bekannt gemacht werden, das ganze Quantum aber ohnfehlbar bis Ende October 1827. eingeliefert seyn muß. Vom k. k. Militär-Ober-Commando im Küstenlande zu Triest am 14. März 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

2. 286.

E d i c t.

Nr. 396.

(3) Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seien zur Liquidation des Activ- und Passiv-Standes nach Ableben nachstehender Personen die Tagsetzungen auf folgende Tage bestimmt worden, als:

Auf den 6. April 1827 nach					Margareth Brimscher von Glesitsch und
					Marthias Doustajbal, Gensdler von Höfbern.
"	"	7	"	"	Elisabeth Dolak, Bäuerinn von Unterrethje.
"	"	20.	"	"	Elisabeth Joannhiz von Retzje.
					Barthelma Bessel von Gorra.
"	"	21.	"	"	Herrn Martin Kovak, Schullehrer zu Reifnis.

Daher alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, hiemit aufgefordert werden, an obbesagten Tagen um so gewisser vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigens die ausgiebigen Gläubiger die Folgen des 814 §. 6. G. B. treffen, und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden müßte. Bez. Gericht Reifnis am 16. März 1827.

M i t t w o c h

(7)

Den 4^{ten.} April 1827

findet die

H a u p t z i e h u n g

der großen Lotterie der

Herrschaft Neumarktl

im Königreiche Illyrien,

und die

P r ä m i e n z i e h u n g

der blauen Gratis = Gewinnst = Lose
unabänderlich Statt.

Es werden ausgespielt, und den Gewinnern sogleich nach der Ziehung ganz schuldenfrey übergeben, oder ihnen, wenn sie es vorziehen sollten, die beigefügten Ablösungssummen bar ausbezahlt, als:

1^{stens}: die große Herrschaft Neumarktl,

oder als Ablösungssumme 350,000 Gulden Wiener Währung.

2^{stens}: der große Eisenhammer in Neumarktl,

oder als Ablösungssumme 80,000 Gulden Wiener Währung.

Mit diesem Spiele sind nebst den bedeutenden Realitäten = Treffern noch sehr große Geldgewinnste von 20,000, 10,000 und so abwärts bis 20 fl. W. W., dann 4000 Gewinnste für die 4000 Stück blau abgedruckten Gratis = Gewinnst = Lose von 1200 Ducaten abwärts bis 4 fl. C. M. verbunden; diese Ziehung enthält

in Allem 6411 Treffer

im Gesamtbetrage von 581,785 fl. W. W. im barem Gelde.

Ein jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los muß einen Treffer von 1200 Stück f. f. Ducaten im Golde abwärts bis 4 fl. C. M. erhalten, und spielt überdies auf alle Haupt = und Nebentreffer mit.

Wer zwölf Stück Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung abnimmt, erhält ein blaues Gratis = Gewinnst = Los, und noch überdies ein schwarzes Freylos, beyde unentgeltlich; und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

Jedes Los kann drey Mahl, und wenn es ein Gratis = Gewinnst = Los ist, vier Mahl gewinnen.

Das Los kostet 12 $\frac{1}{2}$ fl. Wiener Währung oder 5 fl. Conv. Münze.

Eine Vermehrung der Gratis = Gewinnst = Lose findet in keinem Falle Statt.
Besondere Vortheile der blauen Gratis = Gewinnst = Lose.

1^{stens}. muß ein jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los ohne Ausnahme, bey der so kleinen Anzahl von 4000 Stück, wodurch die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens der höhern Treffer so bedeutend erhöht wird, einen Treffer von 1200 Stück f. f. Ducaten, 400 Ducaten, 150 Ducaten, und so abwärts bis 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. sicher gewinnen; von einem Theile dieser blauen Gratis = Gewinnst = Lose aber, muß jedes (da die Nummern der blauen Gratis = Gewinnst = Lose aus der Gesamtzahl aller Lose ausgeschieden sind) als Vor = oder Nachtreffer, in der Hauptziehung, noch insbesondere wenigstens 20 fl. W. W., demnach mindestens 30 fl. W. W. gewinnen; ferner aber spielt

2^{stens}. jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los, so wie jedes andere Los, in der Hauptziehung auf alle Realitäten = Treffer und Geldgewinnste mit.

3^{stens}. Wer 12 Stück schwarze Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung von 60 fl. C. M., oder 150 fl. W. W. abnimmt, erhält planmäßig ein blaues Gratis = Gewinnst = Los, und ein schwarzes, mit rothem Stämpel versehenes Freylos, beyde unentgeltlich; man spielt daher mit 14 Stück Losen (da ein jedes blaue Los in der Prämienziehung wenigstens 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. gewinnen muß) um 56 C. M. oder 140 fl. W. W. in der Hauptziehung auf alle Realitäten = und Nebentreffer mit, folglich ein einzelnes Los für die Hauptziehung nur auf 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. zu stehen kommt; es ist demnach das Vortheilhafteste, wenn mehrere Spiellustige zusammen treten, um durch Abnahme von 12 Stück Losen dieser besonderen Begünstigung theilhaftig zu werden.

Wien den 11. Februar 1827.

M. Lackenbacher et Comp.

Da der nur noch geringe Vorrath der blauen Gratis = Gewinnst = Lose, und je-
ner hiezu eben auch unentgeltlich verabreichend schwarz mit rothem Stämpel versehenen Freylose bey dem so bedeutenden Loseabsatz ehestens vergriffen seyn wird, und dann, wie schon geschehen, zum Widerwillen der Spielliebhaber (bey deren Nichtvermehrung) keineswegs gedient werden könnte, so empfiehlt Gefertigter eine schleunigst geneigte Abnahme.

Laibach am 27. Februar 1827.

Janaž Bernbacher,
bürgl. Handelsmann.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 279.

(3)

Nr. 1213.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Elisabeth Reit'schen Testaments-Executor Jacob Schibert, und den Elisabeth Reit'schen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bey diesem Gerichte der Franz und Theresia Wasser, Besitzer des Hauses Nr. 8 in der Karlstädter-Vorstadt anhier, Klage auf Verjährungs- und Erlöschen-Erklärung des auf dem Hause Nr. 8 seit 31. July 1783 intabulirten Urtheils ddo. 2. December 1782 eingebracht, und um Anordnung einer Tagsetzung zur Verhandlung dieser Sache gebethen, welche auf den 11. Juny d. J. um 9 Uhr hierorts angeordnet wird. Da der Aufenthaltort des beklagten Jacob Schibert und Elisabeth Reit'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Repeschitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Es werden demnach obbenannte, unwissend wo befindliche Beklagte dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Repeschitz Rechtsbehilfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. März 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 307.

Minuendo-Licitations-Bekanntmachung.

(2)

Von dem kais. königl. Zolloberamte Laibach wird in Folge Wohlöbl. k. k. Steyerm. illyr. küssenf. Zollgefällen-Administrations-Verordnung vom 27. Jänner d. J. 9651/32 A. hiemit bekannt gemacht, daß an dem Aerarial-Weindaggebäude zu Adelsberg einige Baureparationen vorzunehmen sind, und daß die Ausführung derselben bey der, am 5. k. M. April in der Amtskanzley der Bezirksobrigkeit Adelsberg abzuhaltenden Minuendo-Licitation dem Mindestfordernden werden überlassen werden.

Die Gegenstände der Licitation, welche zuerst einzeln, dann aber um die Gesamtsumme der einzelnen Ertheilungspreise zusammen werden ausgerufen werden, sind folgende:

An Maurer Arbeit	27 fl. 20 fr.
„ „ Materiale	16 „ 8 „
„ Zimmermanns-Arbeit sammt Materiale	39 „ 22 „
„ Tischler Arbeit	11 „ 6 „
„ Schlosser-Arbeit	9 „ 37 „
„ Anstreicher-Arbeit	2 „ 48 „

zusammen 106 fl. 21 fr.

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen, sich am bestimmten Tage Morgens Früh 9 Uhr in der Kanzley der Bezirksobrigkeit Adelsberg einzufinden, woselbst die Licitations-Bedingnisse eingesehen werden können. Laibach am 16. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 306.

E d i c t.

(2)

Zur wiederholten Pachtversteigerung der zur Staatsherrschaft Sittich gehörigen Getreid- und Weinzehnte und Bergrechte, dann zur neuerlichen Verpachtung der Jagd und Fischey.

Wegen bey den frühern Versteigerungen erzielten zu niedern und nicht annehmbaren Anbotben, werden mit Bewilligung der Wohlöbl. k. k. illyr. Domainen-Administraton am 17. k. M. April von 7 Uhr Morgens in der Amtskanzley der k. k. Staatsherrschaft Sittich alle, zu dieser Staatsherrschaft

(Zur Beyl. Nr. 26 d. 30. März 1827.)

E

gehörige Garben-, Saß- und Jugendzehente, dann die Weingehente in den Gebirgen Bukovitz, Tschagosche, Ternouza, Baernberg, Bratenze, Mengsch, Ottischverch, Primskan, Raswure, Palsina, Kremenek, Debeliverch, Pustjavor, Kauze, Vischnigerm, Perou, Sello, Urata, Subrat-sche, Verbische, Ober- und Unter-Reberze, ferner der Weingehent und das Bergrecht in dem Weingebirge St. Georgen und den dazu gehörigen Gegenden Hmeltschitsch, Globokdul, Grafen-berg, Kartelen und Kamne, endlich der Zehent und das Bergrecht zu Stadtberg bey Neustadtl, nach Umständen der Anbotte auf drey oder auf sechs Jahre zur Verpachtung noch ein Mahl versteigert, hiebes auch den Pachtlustigen bey höherm Meistboth freygestellt, für mehrere Zehente in einem ver-einten Ausruße zu licitiren.

Am folgenden Tage den 18. April um 9 Uhr Früh wird in der Amtskanzley die zur Staatsherr-schaft Sittich gehörige Jagd- und Fischerey vom 25. April 1827 auf drey Jahre wieder in Pacht ge-geben. Verwaltungsamt der k. k. Staatsherrschaft Sittich am 17. März 1827.

3. 299.

E d i c t.

Nr. 329.

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey von diesem Ge-richte auf mündliches Ansuchen des Anton Oren von Hrasoudul, Cessionär des Anton Sadu von St. Beith, gegen Margareth Krail zu Hrasoudul, wegen schuldiger 120 fl. 8 kr., dann Zinsen und Execu-tionskosten in die gebethene Reassumirung der bereits unterm 29. November 1825, Zahl 2767 be-milligten, aber durch Einverständnis unterbrochenen öffentlichen Versteigerung der, der Exequitren ge-hörigen, auf 371 fl. geschätzten, zu Hrasoudul liegenden, der löblichen Herrschaft Weixelberg sub Urb. Nr. 114 1/2 dienstharen 1/4 Hube gewilliget und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 24. April, 25. May und 26. Juny 1827, jedesmahl von 10 bis 12 Uhr Mittags im Orte der Realität mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Versteigerungstag-sagung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werde, selbe bey der dritten Ver-steigerung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werde.

Sittich am 15. März 1827.

3. 293.

Feilbietungs-Edict.

ad Nr. 135.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Werschnig und Andreas Poderschnig von Seethal in Kärnten, in die exe-cutive öffentliche Feilbietung der dem Blasch Pafler, vulgo Klemenß zu Untergörjach gehörigen, da-selbst unter Haus Nr. 15 gelegenen, der Cameral-Probstey Inselfwerth Urb. Nr. 62 dienstharen, gerichtlich auf 778 fl. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtshube und der dabey befindlichen Fahrnisse pr. 135 fl. 56 kr. gewilliget, und zur Bornahme derselben drey Termine, der erste auf den 9. April, der zweyte auf den 9. May und der dritte auf den 11. Juny l. J., Früh um 9 Uhr in loco Unter-görjach mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die obbenannte ganze Kaufrechtshube oder die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth an Mann gebracht, bey der dritten und letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Wovon die Kauflu-stigen mit dem Bemerken zu verständigen sind, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse zu den ge-wöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Bez. Gericht Cameralherrschaft Beldeß den 13. März 1827.

3. 294.

E d i c t.

Nr. 153.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Uersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Simon Jamnig, als Anton Gatschnig'schen Concursmassa-Verwalter von Vino, in die öffentliche Feilbietung der zu dieser Amtmassa gehörigen, der Pfarrgült Gutenfeld sub Rect. Nr. 56 dienstharen, gerichtlich auf 401 fl. M. M. geschätzten, zu Vino gelegenen ganzen Kaufrechtshube ge-williget, und hiezu die Tage auf den 21. April, 19. May und 23. Juny 1827, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Vino mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Rea-lität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige zu erscheinen vorgeladen werden. Die Kaufbedingnisse sind vor der Vicitation in hiesiger Kanzley einzusehen. Uersperg den 16. März 1827.

3. 301.

E d i c t.

Nr. 334.

(2) Vom k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Pri-mus Petag, Cessionärs des Martin Deschman, wegen schuldigen 117 fl. 30 kr. c. s. e., in die exe-

cutive Feilbietung der, dem Blasius Gaber eigenthümlichen, zu Untersenijsa liegenden, der Herrschaft Görttschach sub Rectif. Nr. 34 und 35 dienstbaren 2 halben Huben und der gegnerischen Mobilien gewilligt und hiezu die Tagfagungen auf den 23. April, 25. May und 25. Juny l. J. Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese, falls sie bey der ersten oder zweyten Tagfagung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht würden, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besage eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach am 9. März 1827.

B. 297.

E d i c t

Nr. 199.

(2) Von dem Bezirksgerichte Freudenthal ist über das Gesuch des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, Curatoris ad actum des minderjährigen Valentin Jessouscheg, und die von der Vormunttschaft erstattete Aeußerung, in den Verkauf des zu der Martin Jessouscheg'schen halben Hube gehörigen Wohngebäudes, Stallung, Dreschienne und Getreidkassens nebst dem dabey befindlichen kleinen Krautgartl gewilligt worden.

Zu diesem Ende wird die Vicitation auf den 21. April 1827 in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, dann von 3 bis 6 Uhr in Ultoberlaibach mit dem Besage anberaumt, daß die dießfälligen, vorzüglich für Baulustige, sehr vortheilhaft gelegenen Realitäten in drey gleichen Abtheilungen werden verkauft werden, und das der Plan sammt den Vicitationsbedingnissen täglich in der Gerichtskanzley der Herrschaft Freudenthal eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 12. März 1827.

B. 300.

Vicitation, executive,

Nr. 343.

der Georg Walland, vulgo Posesch'schen Fahrnisse zu Saborst.

(2) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Herrn Matthäus Hopp von Nassensfuß, gegen Georg Walland, vulgo Posesch, Hübler zu Saborst, wegen auß dem gerichtlichem Vergleiche vom 26. July 1826, Zahl 1738, schuldiger 29 fl. 22 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Pestern gehörigen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 42 fl. 50 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 1 Ochsel, 1 Kuh, 1 Kalbinn, 2 Schreine, 1 Wanduhr, 1 beschlagener Wagen, 1 Kleider-Truhe und andere Hausgeräte gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfagungen auf den 6. und 23. April, dann 7. May 1827, jedesmahl Früh um 9 Uhr im Hause des Executen zu Saborst mit dem Besage angeordnet worden, daß die zu veräußernden Fahrnisse, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um die Schätzung an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter derselben würden hintan gegeben werden.

Sittich am 19. März 1827.

B. 275.

E d i c t

Nr. 345.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executives Einschreiten des Carl Schuster von Gottschee, in die öffentliche Veräußerung der dem Joseph Wittinn von Sella in die Execution gezogenen, und gerichtlich auf 130 fl. geschätzte Huben-Realität sub Rect. Nr. 199, Haus-Nr. 20 gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagfagung am 9. April, die zweyte am 9. May und die dritte am 9. Juny l. J., jederseit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagfagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Gottschee am 10. März 1827.

B. 298.

Liquidirungs-Tagfagung

Nr. 301.

nach Martin Dollenz, vulgo Kunstel, am 7. April 1827.

(2) Von der Verlassabhandlungs-Instanz Bezirksgericht zu Sittich wird andurch bekannt gemacht: daß zur Anmelddung aller Jener, welche den Verlass des, am 12. Februar 1826 ab intestato verstorbenen Martin Dollenz, insgemein Kunstel, Realitäten-Besizers zu St. Veith bey Sittich, entweder auß einem Forderungsrechte anzusprechen verneinen, oder wenn sie zum Verlasse schuldig seyn sollten, eine Tagfagung auf den 7. April 1827, Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden sey, mit dem Besage, daß bey Nichterscheinung der Erstern sie sich die Folgen des § 814 des allg. bürgerl. Gesetzbuches selbst werden zuschreiben, Pestere aber die Einschreitung mit der Klage zu gewärtigen haben. Sittich am 8 März 1827.

3. 305.

Convocations- und Vicitations-Edict.

(1)

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Unlangen des Herrn Anton Paul Pöschel, k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Verlegers in Wien, als Testaments-Executors, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. d. M. zu Stein verstorbenen Herrn Urban Trattinig, pensionirten k. k. Landeshauptmannschafts-Concipisten, die Laßsagung auf den 28. April d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bez. Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Fernerß wird bekannt gemacht, daß am 1. May d. J. und an denen allenfalls nöthigen darauf folgenden Tagen, in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden in Voco der Stadt Steiner Vorstadt Schutt im Hause Nr. 28, alle zu diesem Verlasse gehörigen Prätosien und Mobilien, bestehend in einer goldenen Sack- und einer Stockuhr, in politirten Kästen, Sophen, Sesseln, Bettgewand, dann anderer Zimmer- und Kücheneinrichtung im Wege der öffentlichen Feilbiethung gegen alsogleich bare Bezahlung an den Meistbiethenden werden hintan gegeben werden.

Bez. Gericht Münkendorf am 21. März 1827.

3. 320.

N a c h r i c h t.

(1)

Unterzeichnete macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum die ergebenste Anzeige, daß bey ihr alle Gattungen von Damen-Kopfsuß, wie auch Strobbüte, Kinderhüte, Negligée-Häuben, Chemisettes und Halskrausen nach modernster Art zu haben sind. Auch werden alle Reparaturen angenommen, Strobbüte von jeder Gattung gewaschen und gepußt, und so zwar, daß selbe wieder den nämlichen Glanz wie neu erhalten.

Auch gibt Unterzeichnete den Mädchen in diesen Arbeiten Unterricht, wie auch im Stricken, Nähen, Schlingen und Sticken, und noch mehreren andern weiblichen Handarbeiten, und ist nicht abgeneigt auch Mädchen auf die Kost zu nehmen.

Indem selbe nicht allein für die Güte, Echtheit und Reinheit der Waare bürgt, und sich auch schmeichelt, vermög der äußerst billigen Preise einen bedeutenden Abgang zu haben, so bittet sie Einen hohen Adel und verehrungswürdiges Publicum, sie mit Ihrer Gegenwart zu beehren. Empfiehlt sich daher zu geneigten Aufträgen, und verspricht sehr schleunige Bedienung.

Ihr Gewölb ist auf der Schusterbrücke im sogenannten Eschornof'schen Gewölbe; ihre Wohnung aber im Judensteig im Wolfschen Hause Nr. 226, im zweyten Stock.

Theresia Peschka,
Modistin.

3. 285.

(3)

Endesgefertigter hat die Ehre anzuzeigen, daß zu Kleinitz, eine Viertelstunde von Pöschel, an dem Gute des Herrn von Pagliarucci, verschiedene Gattungen Ofen, als: schöne weiße Galanterie-Ofen, blau und grau marmorirte, feine meergrüne, mittel- und ordinär grüne, dann auch sehr schöne weiße Schmelzöfen gleich zu haben sind, oder auch bestellt werden können. Er verspricht dem verehrungswürdigen Publicum eine gute und prompte Bedienung, wie auch die billigsten Preise.

Matthias Koller,
Hafnermeister.

3. 281.

(3)

Im Hause Nr. 53 an der Triesterstraße, ist im 1. Stock ein Quartier mit 2, allenfalls 3 Zimmern sammt Küche, Keller und Holzlegen täglich zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause.

3. 287.

(3)

In der Licht'schen Buchhandlung ist, so wie bey dem Herrn Verfasser in Adelsberg, zu haben:

H u b e r J., Vorschriften zur gründlichen Erlernung der lateinischen und deutschen Current-Schrift.

Im Umschlag gebunden 40 fr.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 308.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 2399.

(2) Vermög hoher Gubernial-Berordnung vom 28. September v. J. Zahl 18851, ist die Verpachtung des dem k. k. Navigationsfonde gehörigen Magazins zu Salloch an den Meistbiethenden angeordnet worden. Die dießfällige Licitation wird daher am 24. des kommenden Monats April bey diesem kaiserl. königl. Kreisamte abgehalten werden. Die Nachkussigen werden somit eingeladen, hiezu zu erscheinen, so wie die Licitations-Bedingnisse sowohl hier als bey der kaiserlichen königlichen Vaudirection eingesehen werden können. Vom kaiserlichen königlichen Kreisamte Laibach am 21. März 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 325.

(1)

Nr. 1185.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz v. Beckh, vorhin Beckhen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte rücksichtlich des, über das von diesem letztern im Jahre 1806 an das hiesige ständische General-Einnehmeramt abgeführte Personal-Zwangsdarlehen pr. 250 fl. ausgestellten, und angeblich in Verlust gerathenen 6 o/o Darlehensscheines ddo. 25. Februar 1806, Journals-Artikel 207, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Zwangs-Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz v. Beckh, die obgedachte in Verlust gerathene Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 13. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 326.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 202.

(1) Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt wird allen Interessenten der ersten, d. i. Jahrgesellschaft 1825, dann der zweyten, d. i. Jahrgesellschaft 1826, und endlich jenen, welche in die dritte, d. i. Jahrgesellschaft 1827 bereits eingetreten oder einzutreten Wiäens sind, bekannt gegeben:

1. Seit dem 2. Jänner l. J. sind die Dividenden für die Interessenten der Jahrgesellschaft 1825, als Resultat der Gebährung im Jahre 1826 gegen Quittung und Lebensbestätigung bey der Hauptanstalt oder den Commanditen zu beheben.

2. Diese bereits in den Kundmachungen vom 13. Februar 1826 und 10. Februar 1827 angezeigten Dividenden nach Ablauf des ersten Gebährungsjahrs sind festgesetzt:

in der	I. Klasse mit	.	.	.	.	8 fl. — fr. Münze
"	II. "	"	"	"	"	8 fl. 30 fr. "
"	III. "	"	"	"	"	9 fl. — fr. "
"	IV. "	"	"	"	"	9 fl. 38 fr. "
"	V. "	"	"	"	"	11 fl. — fr. "
"	VI. "	"	"	"	"	12 fl. — fr. "
"	VII. "	"	"	"	"	13 fl. 4 fr. "

3. Alle Einlagen bey der Hauptanstalt für das laufende Sammeljahr und Zuzahlungen für die Einlagen der ersten, zweyten und dritten Jahrgesellschaft, d. i. 1825, 1826, 1827, müssen bis letzten November 1827 geschehen, alle abgängigen Beylagen bis zu diesem Termi-

3. Beyl. Nr. 26 d. 30, März 1827.)

D

ne beygebracht seyn, nach demselben werden Einlagen und Zuzahlungen nicht mehr für dieses Jahr geltend angenommen, nachgetragene Urkunden nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Bey den Commanditen können Einlagen und Zuzahlungen nur dann noch mit Wirksamkeit geschehen, und nachträgliche Urkunden beygebracht werden, wenn solche vor dem 15. December hier eintreffen können.

5. Von jetzt an bis zum 1. August sind alle Einlagen frey von einer Gebühr für die Aufnahme; in den Monathen August und September hat jeder Einleger 15. kr.; in den Monathen October und November 30 kr. Aufnahmegebühr, und zwar nebst der Stämpelgebühr, und sowohl für jede volle, als jede theilweise Einlage zu entrichten.

6. Wenn auch Nachzahlungen auf theilweise Einlagen zu jeder Zeit geleistet werden können, so hat doch jeder Interessent darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine nach dem 30. November einer Jahrgesellschaft geschehene Einlage nicht anders als erst nach vollendetem Solarjahre geschehen betrachtet werden könne, und ihr somit die statutenmäßigen Vortheile erst vom nächst folgenden Jahre zugehen.

Wien den 8. März 1827.

3. 319.

Convocations-Edict.

(2)

Alle Jene, welche auf den Verlaß der am 8. July 1826 zu Laibach verstorbenen Vertraud Paradaiser, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermaßen, haben diesernwegen zu der, auf den 2. May d. J. Vormittags um 9 Uhr bey diesem Bezirksgerichte anberaumten Tagsatzung um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Freudenthal am 22. März 1827.

3. 321.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Mina Schiffer von heil. Geist, gegen Georg Hartmann daselbst, wegen der, aus dem Urtheile vom 18. März 1826, Nr. 507, noch schuldigen 53 fl. 4 kr., dann Gerichtskosten pr. 2 fl. 28 kr., mittelst Bescheid vom heutigen Tage die executive Feilbietung der, dem Georg Hartmann gehörigen, zu heil. Geist sub H. Nr. 14 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 352 dienenden ganzen Hube sammt Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzwert pr. 1100 fl. bewilliget und hiezu drey Feilbietungstagsatzungen: auf den 5. April, 7. May und 7. Juny d. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die zu versteigernde Hube bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die sämmtlichen Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Vicitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laß am 3. März 1827.

3. 318.

Edict.

(2)

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Michael Grafen, und Sophie Gräfinn Coronini v. Kronberg, wider Herrn Andreas Daniel Obresa sel., rücksichtlich seiner erklärten Erben, in Folge Zuschrift des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach ddo. 1. März d. J., Nr. 556, wegen schuldigen 7015 fl., in die executive Feilbietung der gegnerischen, zu Oberlaibach liegenden, der Herrschaft Voitsch unterthänigen, auf 897 1/2 fl. geschätzten 1 1/3 Hube, sub Rect. Nr. 240, 247, 338 und Consc. Nr. 2, 3, 6 sammt Häusern und Wirtschaftsgebäuden, mit Bezug auf das, rücksichtlich der Wiese Cantalla am 2. September v. J. aufgenommene Commissionsprotocoll nach den eingelegten Vicitationsbedingungen, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drey Versteigerungstagsatzungen, nämlich: am 7. May, 7. Juny und 9. July d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Oberlaibach mit dem Anhang bestimmt, daß, wenn gedachte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzwert an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben

werden würden. Davon werden die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte, die Kauf-
lustigen aber mit dem Unbange verständigt, daß die Licitationsbedingungen sowohl bey diesem Be-
zirksgerichte, als bey dem Hrn. Dr. Eberl in Laibach eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 24. März 1827.

3. 310.

E d i c t.

Nr. 432.

(1) Daß Bezirksgericht Gottschee macht hiemit allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann
Kosler von Kotschen, in die executive Veräußerung der, dem Thomas Haberle von Zwischlern in die
Execution gezogenen, auf 120 fl. gerichtlich geschätzten Realität, bestehend in einer Adtel- Urbars-
hube unter Haaszahl 9, Urb. 3. 348, gewilligt und zur Bornahme derselben die Tagsetzungen am
1. May, am 1. Juny und am 2. July l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden
mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagset-
zung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der
dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 21. März 1827.

3. 329.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsberrschaft Laß wird dem Nicolaus Miller, gewesenen
Besitzer des Hauses Nr. 63 in der Stadt Laß, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe
bey diesem Gerichte Andreas Hafner, Fleischhauer zu Laß, wider ihn um Ertheilung der Extabu-
lations-Bewilligung des auf dem Hause Nr. 63 zu Laß zu seinem Gunsten bestehenden Kaufver-
trags ddo. et intab. 9. April 1807, pr. 930 fl. Klage angebracht und um richterliche Hülfe gebethen.
Dieses Bezirksgericht, welchem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da derselbe vielleicht aus
den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung den Hrn. Maxm. Zeball, Obrichter
von Laß, als Curator auf dessen Gefahr und Unkosten aufgestellt, mit welchem die angebrachte
Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung fortgeführt werden wird.
Nicolaus Miller wird daher hievon zu dem Ende verständigt, damit er zur rechten Zeit entwe-
der selbst erscheine, oder inzwischen dem aufgestellten Curator seine Rechtsbehelfe aushändige, oder
allenfalls sich selbst einen andern Sachwalter bestelle und diesem Gerichte nachmahst mache, über-
haupt die ordnungsmäßigen Wege einzuleiten wisse, welche er zu seiner Vertheidigung dienlich fin-
den würde, widrigens er die aus seiner Versäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben
haben wird. Laß den 27. März 1827.

3. 330.

L i c i t a t i o n, e x e c u t i v e,

Nr. 367.

der Hube des Anton Dremel in Rodosendorf.

(1) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: daß über mündliches An-
suchen des Martin Schmagen von Merslapolä in die executive Feilbietung der dem Anton Dremel
vulgo Röhnet, Hubler zu Rodosendorf, gehörigen, der löblichen Religions-Fondsberrschaft Sittich
sub Urbars-Nr. 160 dienstbaren, gerichtlich auf 449 fl. 43 kr. M. M. geschätzten ganzen Baueröhube
samt darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsb. Gebäuden, wegen im Reste schuldiger 138 fl.
20 kr. Interessen und Unkosten gewilligt worden sey. — Da nun hiezu drei Termine, nämlich:
der 27. April; 29. May und 29. Juny l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Dorfe Rodo-
sendorf mit dem gesetzlichen Unbange des §. 326 der allg. G. Ord. ausgeschrieben wurden, daß
wenn gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsetzung um den
Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter
der Schätzung hinten gegeben werden würde; so werden nebst den allfälligen Kauflustigen, auch die
Hypothekar, Gläubiger zu erscheinen hiemit eingeladen. Sittich am 24. März 1827.

3. 316.

Getreid-Verkauf-Verlautbarung.

(1)

In Folge Wohlthätlicher k. k. Domainen-Administrations-Bewilligung werden im Orte des
Herrschaftsgebäudes am 27. April l. J. früh 9 Uhr im Wege öffentlicher Versteigerung 344 Megen
15 Maß Weizen, 7 Megen 2 Maß Korn, 669 Megen 26 Maß Hafer, 144 Megen 12 Maß
Haide, und 35-Megen 29 Maß Hirs gegen gleich bare Bezahlung partiennweise zu 30 öfr.
Megen den Meistbietenden hinten gegeben werden; wozu die Kauflustigen zu erscheinen belieben
wollen. Verwaltungsamt der kaiserl. königl. Rel. Fondsberrschaft Landstraß am 2. März 1827.

3. 321.

E d i c t.

Nr. 432.

(1) Das Bezirksgericht Gottschee macht hiemit allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Köbler von Kotschen, in die executive Veräußerung der, dem Mathias et Mina Falkner von Zwischlern in die Execution gezogenen, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten Viertel Urb. Hube unter Hauszahl 12, Urbarszahl 350 gewilliget und zur Vornahme derselben die Tagssagungen am 1. May, am 1. Juny und am 2. July l. J., jederzeit Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage anberaumt worden, daß wenn die Realität bey der 1ten oder 2ten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der 3ten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 21. März 1827.

3. 312.

E d i c t.

Nr. 433.

(1) Das Bezirksgericht Gottschee macht hiemit allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Köbler in die executive Veräußerung der dem Peter Fritz von Hinterberg in die Execution gezogenen, auf 120 fl. gerichtlich geschätzten 1/8tel Urbarshuben unter Hauszahl 4, Urb. Zahl 1884 gewilliget und zur Vornahme derselben die 1te Tagssagung am 7. May, die 2te am 7. Juny und die 3te am 7. July l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage anberaumt worden, daß wenn die Realität bey der 1ten oder 2ten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der 3ten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 20. März 1827.

3. 313.

E d i c t.

Nr. 434.

(1) Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es seye über Unlangen des Andreas Ranke von Liefeld in die executive Versteigerung der in die Execution gezogenen, bereits auf 250 fl. gerichtlich geschätzten Verlass-Realität des Mathias Eppich zu Liefeld sub Haus Nr. 227, Rect. Nr. 474 gewilliget und zur Veräußerung eine Tagssagung am 23. April, die zweite am 25. May, und die dritte am 25. Juny l. J., jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage anberaumt worden, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweiten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 20. März 1827.

3. 317.

V e r l a u t b a r u n g.

(1)

Am 23. April l. J. werden in der Amtskanzley der kais. königl. Staats-Herrschaft Pletterjach 37 Megen 4 1/5 Maß Weizen, 6 Megen 27 1/5 Maß Hirs, und 83 Megen 16 2/5 Maß Haber versteigerungsweise verkauft werden. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Kaiserl. königl. Verwaltungs-Amt Pletterjach am 3. März 1827.

3. 309.

(2)

Am 9. April und in den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Stunden, Vormittags von 9 — 12, und Nachmittags von 3 — 6 Uhr, werden im Hause Nr. 233 im 2ten Stocke verschiedene Zimmer- dann Rükeneinrichtungsstücke, als: Sophen, Sesseln, Tische, Zinn, Kupfer, auch Kleidungsstücke, Wäsche und anderes mehr aus freyer Hand veräußert. Zu dieser Licitation werden Kauflustige geziemend eingeladen.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 333.

Concurs-Ausschreibung

Nr. 4408.

zur Wiederbesetzung von drey Aufseher's-Stellen im Laibacher Provinzial-Strafhaufe.

(1) In dem hierortigen Provinzial-Strafhaufe sind drey Aufseher's-Stellen, mit deren jeder, nebst freyer Wohnung und der Leibes-Montour, ein fixer Gehalt von jährlichen 150 fl. Metallmünze, dann ein Natural-Deputat von jährlichen 6 Klafter Brennholz und 12 Pfund Unschlittkerzen verbunden ist, in Erledigung gekommen. Dieses wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene, welche sich zu diesen Dienststellen geeignet glauben und sich darum zu bewerben gedenken, ihre dießfälligen gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst Geburtsort, Alter, Stand, bisherige Beschäftigung und frühere Dienstleistungen, vorzüglich über Moralität, gesunde und starke Leibesbeschaffenheit, dann Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache auszuweisen ist, bis Ende des künftigen Monats April bey dieser Landesstelle einzureichen haben. Uebrigens wird bemerkt, daß bey Besetzung dieser Dienstplätze vorzüglich auf Individuen ledigen Standes werde Rücksicht genommen werden. Vom kaiserl. königl. iährischen Gubernium. Laibach am 22. März 1827.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 322.

K u n d m a c h u n g ad Nr. 66. St. G. B.

zur Versteigerung der im Neustädter Kreise liegenden Religionsfonds-Gült Ratschach.

(1) In Folge Decrets der hohen kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 7. December 1826 Nro. 1088, wird die zum krainerischen Religionsfonds gehörige Gült Ratschach am 30. May 1827 Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Raths-saale zu Laibach, mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe aus-geboten werden. Diese Gült liegt im Markte Ratschach, Neustädter Kreises, 14 Meilen von der Hauptstadt Laibach, und 4 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt. Zu derselben gehören 48 steuerbare Unterthanen, 5 Dominicalisten und 102 Bergholden. Der Aus-rufspreis ist auf neun Tausend sechs und achtzig Gulden fünfzig Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt. Die vorzüglichsten Bestandtheile der Gült sind:

I. An Gebäuden: Das durchaus gemauerte, 1 Stockwerk hohe, mit Schindeln gedeck-te Freyhaus im Markte Ratschach, mit 2 Zimmern, einer Kammer, einem Vorhaus, 2 Kellern und 2 gewölbten Rühen. Die darneben liegende gemauerte, mit Schindeln gedeckte Stallung in zwey Abtheilungen auf 2 Pferde und 4 Rüge. Das Meierhofsgebäude nächst Hottemesch, eine halbe Stunde von Ratschach, in zwey Abtheilungen mit einem Wohnzim-mer, einer gewölbten Rüge, einem Keller, Getreidkasten, Dreschboden und den Stallun-gen. Zu diesem gehört auch eine doppelte Getreidharfe mit 12 Fenstern. Die Gebäude in Stadlberg ob Gurtfeld, bestehend aus dem gemauerten Wohnhause des Winzers mit einem Zimmer und einem Keller, aus dem Wohngebäude nächst dem Winzerhaus, ebenfalls mit einem Zimmer und einem Keller, dann aus der halbgemauerten und halbgezimmerten Stal-lung auf 6 Stück Vieh.

II. An Wirthschaftsgründen. Die Gült Ratschach besitzt: an Aeckern 28 Joch 323 5/6 Klafter, an Gärten 278 5/6 Klafter, an Wiesen 11 Joch 85 1/2 4/6 Klafter, an Huthweiden 44 Joch 102 1/6 Klafter, an Weingärten und Gurtfelders-Gründen 7 Joch 200 Klafter. Diese Gründe sind, und zwar die Aecker um 119 fl. 31 fr., die Gärten um 10 fl. 41 fr., die Wiesen um 11 fl. 29 fr., die Huthweiden um 12 fl. 57 fr., und die Gurtfelder-Gründe um 76 fl. jährlich, bis Ende October 1833 mit der aus-

(Zur Beyl. Nr. 26 d. 30. März 1827.)

E

drücklichen Bedingung verpachtet, daß der Pacht für den Fall des Verkaufes oder der Verpachtung der Gült im Ganzen, und, wenn solchen der Käufer oder Pächter nicht zuhalten wollte, gehoben werden kann, und daß die dermaligen Pächter keine Schadloshaltung, sondern nur den etwa anticipando entrichteten Pachtschilling zu fordern haben. III. An Waldungen n. 165 Foch 927 Quadrat-Klafter, welche gegenwärtig in eigener Regie mit Servituten belastet, und wegen deren Begränzung und vollen Besitz dermaßl Streitigkeiten mit den Unterthanen im Patentalsuge anhängig sind, welche der Verkäufer auf eigene Gefahr und Kosten auszutragen haben wird. IV. An Weingärten n. 7 Foch 200 1/2 Quadrat-Klafter, deren jährlicher Pachtschilling auf 8 fl 5g kr. sich beläuft. Der Pacht kann jedoch im Verkaufsfalle gehoben werden. V. An Zehenten. Diese Gült besitzt den Jugend-, Garben-, Sack- und Weinzehent, so wie das Bergrecht in mehreren Gegenden, welche Gefälle dermaßl gleichfalls, wie die Wirtschaftsründe bis letzten October 1833 um einen jährlichen Pachtzins von 283 fl. 22 kr. verpachtet sind. VI. An Dominical-Nutzungen von den Unterthanen. Die Unterthanen der Gült Ratschach haben über Abzug des gesetzlichen Fünftels zu entrichten: An Zinsgeld 66 fl. 10 1/4 kr., an rectificirtem Robothgeld 11 fl. 12 kr., an Samfabri 12 fl. 15 1/4 kr., zusammen 89 fl. 37 1/4 kr. VII. An Laudemien wird sowohl von den Unterthanen als Dominicalisten von der Schätzung des reinen Grundwerthes bey jedem Besitz-Veränderungsfalle entrichtet, das Siebentel pro Laudemio, von Bergholden dagegen keines entrichtet, und lediglich der Gewährbrief gelöst. VIII. An Naturalrobot: Diese besteht in jährlichen 4 Zug- und 5648 Handtagen, dann 198 Pfund Robothgespinnst. Die Zugrobot ist einwännig; Robothablösungscontract besteht keiner, und die dermalige Relution ist wider- ruflich, welche den Zugtag zu 8 kr., dann den Handtag und das Pfund Robothgespinnst pr. 4 kr. gerechnet, 390 fl. 16 kr. jährlich beträgt. IX. An Kleinrechten haben jähr- lich einzugehen: 14 Kapduner a 12 kr., 2 fl. 48 kr.; 219 Ewer a 1/4 kr., 54 3/4 kr.; 15 Hendeln a 5 kr., 1 fl. 15 1/4 kr.; 115 Haarzählinge a 1/4 kr., 57 kr.; zusammen 5 fl. 55 1/4 kr. Die Unterthanen sind verpflichtet, diesen Dienst in natura abzutragen, und die derma- ßige Ablösung ist nur provisorisch angenommen. Ferner haben an Kleinrechten-Dienst an fixem Jugend- und Sackzehent einzugehen, 28 Hendel, 290 Haarzählinge und 28 Lämmer, welche Gebühr verpachtet, und der Geldbetrag dafür bey dem Pachtschillinge über die Gar- benzehente enthalten ist. X. An Naturalgetreid-Schuldigkeiten. Die von den Unterthanen nach Abzug des Fünftels abgeschüttet werdenden Dienstförner, als: Weizen 6 Mezen 28 Maß, Korn 6 Mezen, Haber 43 Mezen 28 1/5 Maß. Diese Getreide wer- den, in so weit sie von den Dienstpflichtigen bis Ende December jeden Jahres nicht in natura eingedient werden, von den rückständigen Unterthanen nach den mittlern Neustäd- ter Marktpreisen von den Monathen November und December reluit. An Sackzehentge- treid haben jährlich an Haden 5 Mezen 19 1/5 Maß einzugehen. Die dießfalls entfallende Geldgebühr ist dem Pachtschillinge der Zehente zugeschlagen. XI. An Bergrecht: Das aus 7 Weingegenden bezogen werdende Bergrecht beträgt nach Abzug des Fünftels 60 öster- reichische Eimer 31 Maß, und ist mit den Zehenten verpachtet. XII. An Taxen: Für einen Schirmbrief von einer ganzen und 3/4 Hube werden eingehoben 4 fl., von einer hal- ben und mindern Hube 3 fl., für eine Umschreibung 30 kr., und für einen Schirmbrief von Weingärten mit Inbegriff der Umschreibgebühr 3 fl. Lasten der Gült: a) Die Grund- steuer mit 115 fl. 4 1/4 kr. jährlich. b) Von einigen Dominical-Grundstücken ist der Gar- benzehent an fremde Dominien und Parthenen zum Theil ganz, zum Theil mit 2/3 oder mit 1/3, so wie auch von einigen Weingärten der Weinzehent und das Bergrecht zu ent- richten. Diese Lasten kommen dermaßl in keinen Abzug, weil die gegenwärtigen Pächter solche ohne Entgelt der Gutsinhabung zu berichtigen verpflichtet sind. c) Von der unter

Rectificirung Nro. 31 vorkommenden öden Hube beträgt der jährliche Entgang mit Abzug des Fünftels an fixem Zinsgelde 50 4/5 fr., für 4 Eyer 1 fr., 10 Haarjährlinge 5 fr., und für 4 Robathstage mit Zug pr. 8 fr., 32 fr.; dann 148 Handtage a 4 fr., 9 fl. 52 fr., zusammen 11 fl. 20 4/5 fr. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze der Realitäten geeignet ist; wobei zugleich erinnert wird, daß zu Folge eines Decrets der hohen kaiserlichen königlichen Hofkammer vom 18. April 1818, die christlichen Erbkäufer der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der kaiserlichen königlichen Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze ländtlicher Güter nicht geeignet sind, für ihre Person, und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gült erhalten. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 908 fl. 41 fr. bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von der kaiserlichen königlichen Kammerprocuratur geprüfte und bewährt befundene fidejussorische Sicherstellung beizubringen. Diese Caution wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, die fidejussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtitem ersten vertragmäßigen Kauffchillingserlage demselben zurückgestellt werden. Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen zu wollen, zurück. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen. Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings unmittelbar nach erfolgter und ihm intimirter hoher Bestätigung des Verkaufsactes binnen vier Wochen, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Gült, bar zu berichtigen, den Ueberrest aber kann er gegen dem, daß solcher auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit fünf von Hundert in Conventions-Münze verzinst wird, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie die ausführlicheren Verkaufsbedingungen und die Gutsbeschreibung können täglich bey der kais. königl. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden; auch ist jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte der Gült selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen. Von der kaiserlichen königlichen illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 20. März. 1827.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Nemliche Verlautbarungen.

- B. 327. Buchenschwamm-Verpachtung. (1)
Von der k. k. illyr. Domainen-Administration wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 23. April l. J. Früh um 10 Uhr bey dem Verwaltungsamte der Cameralberkscht Beldeß die Verpachtung der Buchenschwamm-Sammlung in den dortigen staatsberrschschaftlichen sehr ausgedehnten Waldungen, auf 12 nach einander folgende Jahre vorgenommen werden wird, wozu die Unternehmungslustigen mit der Verfügung eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen sowohl hierorts als auch bey dem k. k. Verwaltungsamte zu Beldeß eingesehen werden können.
Laibach am 20. März 1827.

- B. 328. R u n d m a c h u n g. ad Nr. 3.
(1) Es ist dermaßen das erste v. Schellenburg'sche Studenten-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 54 fl. 48 3/4 fr. M. M., wozu dem ständisch Verordneten Collegio in Krain das Präsentations-Recht zusteht, erledigt. Zum Genuße dieses Stipendiums sind gut gesittete, wohl erzogene, zum Studiren taugliche, arme, oder doch geringbemittelte Jünge

linge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige, und vorzüglich Befreundte des Stifters, stiftungsmäßig berufen. Diejenigen, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen über obbesagte Erfordernisse, dann über den sittlichen und wissenschaftlichen Fortgang von beyden letzten Semestern, endlich mit dem Ausweise über ihre Vermögensumstände und mit dem Beweise der Verwandtschaft, so wie der überstandenen natürlichen oder geimpften Pocken belegten Bittgesuche bis Ende April l. J. bey dieser ständisch Verordneten Stelle einzureichen. Von der krainerschländisch Verordneten Stelle in Laibach, den 14. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Präsident.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
ständischer Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 323.

E d i c t.

Nr. 201.

(1) Von dem Bez. Gerichte Wipbach wird bekannt gemacht: Das hohe k. k. Stadt- und Landrecht Laibach habe auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des Armeninstituts zu Podtrav gegen Matthäus Ulmar und resp. die Vormundschaft seiner minderjährigen Kinder, puncto 174 fl. 17 1/2 kr., die executiv Feilbiethung der gegnerischen, dem Grundbuche der Herrschaft Wipbach dienstbaren, und auf 513 fl. M. M. geschätzten Realitäten: als der 124 Hube, bestehend aus dem Hause und Hofe in Duple sub Consc. Nr. 11, Gartl pred. hischo, Haus Consc. Nr. 12, Hausplatz pred. hischo, Acker Seunig, Acker Ledinza und Acker Semona genannt, bewilliget, und mit Erlaß vom 9. Jänner d. J., Z. 8118, dieses Bez. Gericht ersucht, die bewilligte Feilbiethung vorzunehmen.

Da nun zu dieser Veräußerung die Tagsatzungen auf den 30. April, 30. May und 2. July d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realitäten mit dem Anhange bestimmt sind, daß, wenn besagte Pfandrealityten bey der ersten oder zweyten Feilbiethung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden könnten, dieselben bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden; so wird dieses mit dem Besage bekannt gemacht, daß die Verkaufsbedingungen in den Amtsstunden bey diesem Bez. Gerichte eingesehen werden können.

Bez. Gerichte Wipbach am 20. Februar 1827.

§. 331.

A n z e i g e.

Der Gefertigte, Kunstgärtner aus Frankreich, gibt sich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß er mit einer vorzüglichen Auswahl ausländischer Pflanzen aus Neuholland, vom Cap, Japan etc. hier angekommen ist, und empfiehlt sich zu einem zahlreichen Zuspruch. Sein Aufenthalt hier ist nur von einigen Tagen; seine Wohnung ist im Gasthaus zur goldenen Schnalle.

K. K. L o t t o z i e h u n g e n.

In Triest am 28. März 1827: 89. 42. 57. 46. 5.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 11. und 25. April abgehalten werden.

Getreid=Durchschnitts=Preise in Laibach vom 28. März 1827.

Ein niederösterreichischer
Morgen

Weizen		— fl. —	fr.
Rufuruz		— " —	"
Korn		1 " 58 3/4	"
Gerste		— " —	"
Hiers		— " —	"
Haiden		1 " 44	"
Hafer		1 " 18 2/4	"